

Öffentliche Bekanntmachung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

über die Aushangstelle für öffentliche Zustellungen nach § 10 VwZG

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bestimmt gem. § 10 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 VwZG ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt – Amtlicher Anzeiger (Amtsblatt 4/2023 vom 26. Januar 2023) die Internetseite www.sab.sachsen.de/oeffentliche-zustellungen als allgemeine Stelle für öffentliche Zustellungen. Die Benachrichtigungen sind dort zwei Wochen ab dem Veröffentlichungsdatum einsehbar.

Die Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt – Amtlicher Anzeiger erfolgt auf der Grundlage von § 9 FöfdbankG sowie Ziff. IV. Nr. 2 Buchst. a) VwV Veröffentlichungsblätter und wird hiermit nach Maßgabe des § 27a Abs. 1 VwVfG zusätzlich im Internet veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Januar 2023

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –